

LOUIS MÖHRLE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die rechtliche Beziehung zwischen Louis Möhrle, Betlehemstrasse 4, CH-3027 Bern und dem Kunden. Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil jeder Rechtsbeziehung zwischen Louis Möhrle und dem Kunden (nachfolgend „Parteien“ genannt).

1.2 Die vorliegenden AGB gelten auch ohne ausdrücklichen Vertragsabschluss, sofern der Kunde Leistungen von Louis Möhrle annimmt.

1.3 Im Falle eines Widerspruchs gehen diese AGB allfälligen AGB des Kunden vor.

1.4 Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen den Parteien, auch für alle Folgegeschäfte einschliesslich solcher, die mündlich, telefonisch und elektronisch (z.B. per e-Mail) abgeschlossen werden. Ein ausdrücklicher wiederholter Bezug auf diese AGB ist in diesen Fällen nicht nötig.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Die konkreten Vertragsinhalte, insbesondere die von Louis Möhrle zu erbringenden Leistungen, die vom Kunden geschuldete Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung sowie die Berechtigung an den Arbeitsergebnissen, werden zwischen den Parteien schriftlich (inklusive e-Mail) vereinbart. Die Bestimmungen des konkreten Vertrags gehen diesen AGB stets vor.

3. HERSTELLUNG UND ABLIEFERUNG

3.1 Louis Möhrle ist für die Erbringung der Leistungen nach Massgabe des Vertrags sowie diesen AGB verantwortlich. Louis Möhrle bietet Gewähr, dass die durch sie erbrachten Leistungen den international üblichen Qualitätsstandards entsprechen.

3.2 Für eine optimale Umsetzung des Projekts im Sinne des Kunden erstellt Louis Möhrle für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Rechercheskizzen, Entwürfe, Animatic, Grob-Schnitt etc.) nach Absprache Zwischenpräsentationen. Die durch den Kunden abgenommenen Arbeitsergebnisse sowie allenfalls beschlossene Modifikationen sind anschliessend für die Weiterbearbeitung verbindlich. Von diesen Zwischenschritten abweichende, spätere Änderungen durch den Kunden sind kostenpflichtig.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, Louis Möhrle zu unterstützen, sofern dies zur Erbringung der Leistungen von Louis Möhrle erforderlich ist. Er ist dafür verantwortlich, dass das von ihm Louis Möhrle überlassene Material (wie z.B. Werbetexte, Logos, Schriften etc.) fehlerfrei und definitiv ist. Platzhalter müssen klar als solche bezeichnet werden. Jegliche diesbezügliche Haftung von Louis Möhrle ist wegbedungen.

3.4 Louis Möhrle verpflichtet sich, die Weisungen und die Änderungswünsche des Kunden, welche dieser anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und soweit die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Louis Möhrle ist vom Kunden für dadurch verursachte Mehrleistungen zusätzlich zu entschädigen, sofern diese über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen.

3.5 Der/die im konkreten Vertrag designierte Projektverantwortliche ist berechtigt, den Kunden in allen Belangen im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis zu vertreten und hat demzufolge mit Bezug auf die Produktion auch uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis.

3.6 Der Kunde kann die Abnahme des Werkes nur verweigern, wenn es in qualitativer Hinsicht mangelhaft oder unvollständig ist, nicht den vereinbarten oder branchenüblichen technischen Standards entspricht oder die im konkreten Vertrag vereinbarten Spezifikationen missachtet und nachdem Louis Möhrle eine angemessene Frist zur Nachbesserung angesetzt worden und ungenutzt abgelaufen ist. Die fehlende Abnahme hat ausschliesslich zur Folge, dass der Kunde vom Vertragsverhältnis mit Louis Möhrle zurücktreten kann, Louis Möhrle aber für die bereits geleisteten Arbeiten vollumfänglich zu entschädigen hat. Sämtliche weiteren Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

3.7 Mit erfolgter Abnahme durch den Kunden fallen weitere Ansprüche des Kunden (insbesondere allfällige Ansprüche auf Behebung von Mängeln und Schadenersatz) dahin.

4. VERZÖGERUNGEN

4.1 Fristen und Daten, die nicht vertraglich geregelt sind, sind lediglich als Richtwerte zu verstehen und nicht verbindlich. Allfällige Verspätungen werden dem Kunden von Louis Möhrle möglichst früh kommuniziert.

4.2 Die Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Terminen berechtigt den Kunden nur dann zur Vertragsauflösung, wenn Louis Möhrle grobes Verschulden trifft. Sämtliche weitergehenden Rechte bei Verzögerungen sind ausgeschlossen.

5. VORZEITIGE BEENDIGUNG

5.1 Wenn die Gründe für einen vorzeitigen Produktionsabbruch durch den Kunden zu verantworten sind, haftet dieser für die gesamte vereinbarte Vergütung, unabhängig davon, ob der Vertrag durch den Kunden oder Louis Möhrle beendet wird.

6. VERTRAULICHKEIT

6.1 Louis Möhrle verpflichtet sich, die ihnen vom Kunden zugänglich gemachten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln.

7. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHT AM ARBEITSRESULTAT

7.1 Die Eigentums- und Urheberrechte an allen von Louis Möhrle geschaffenen Leistungen und Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Figuren etc.) – nachfolgend „Arbeitsresultat“ genannt – gehören ausschliesslich und unbeschränkt Louis Möhrle.

7.2 Louis Möhrle gewährt dem Kunden das Recht, die Arbeitsresultate in örtlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht in dem Umfang zu nutzen, wie dies zwischen den Parteien im konkreten Vertrag vereinbart worden ist. Das Recht wird insofern exklusiv an den Kunden erteilt, als dies nicht abweichend in diesen AGB geregelt wird (vgl. z.B. Ziff. 10.2). Jegliche darüber hinausgehende Nutzung der Arbeitsresultate oder Teilen davon durch den Kunden ist selbst dann nicht zulässig, wenn diese nicht urheberrechtlich geschützt sind. Vorbehalten bleibt eine abweichende vertragliche Regelung zwischen den Parteien. Wurde die Nutzung der Arbeitsresultate im konkreten Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, so darf der Kunde die Auftragsresultate ausschliesslich zu privaten, nicht-kommerziellen Zwecken nutzen.

7.3 Der Kunde ist ohne Einverständnis von Louis Möhrle nicht berechtigt, Änderungen am Original oder an Reproduktionen der Arbeitsresultate vorzunehmen. Jede Nachahmung – auch von Teilen, von Skizzen, Konzepten, Ideen und Entwürfen – ist unzulässig.

7.4 Die Nutzungsrechte an den Arbeitsresultaten gehen erst nach vollständiger Bezahlung der an Louis Möhrle geschuldeten Vergütung an den Kunden über.

7.5 Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Kunden an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Louis Möhrle.

7.6 Eine Verletzung der Bestimmungen gemäss Ziff. 7.2 bis 7.5 durch den Kunden begründet in jedem einzelnen Fall einen Anspruch von Louis Möhrle auf eine Konventionalstrafe im doppelten Betrag der vertraglichen Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung dieser Bestimmungen. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten. Zudem ist Louis Möhrle bei einer wiederholten Verletzung von unter Ziff. 7.2 bis 7.5 aufgeführten Bestimmungen berechtigt, dem Kunden das Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

7.7 Bei Bearbeitung, Anpassung oder Umgestaltung von Werken Dritter geht Louis Möhrle ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Kunden davon aus, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Bei entsprechenden Haftungsansprüchen durch Dritte hat der Kunde Louis Möhrle vollumfänglich schadlos zu halten.

7.8 Vorschläge und Weisungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Die vom Kunden zu bezahlende Vergütung wird im konkreten Vertrag festgehalten. Sofern dort nicht ein abweichende Regelung vereinbart wird, versteht sich ein Preis lediglich als Richtpreis, nicht als Fixpreis, und wird auf Stundenbasis abgerechnet. Weiter ist die Vergütung, sofern im konkreten Vertrag nicht anders geregelt, vom Kunden an Louis Möhrle wie folgt zu bezahlen: 30% der Vergütung bei Vertragsunterzeichnung, 30% bei der ersten Teilabnahme und 40% bei der Endabnahme.

8.2 Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Louis Möhrle behält sich vor, abgeschlossene Arbeitsergebnisse bis zum Eingang der Zahlung zurückzubehalten.

9. FREMDLEISTUNG

9.1 Louis Möhrle ist berechtigt, zur Erbringung von Leistungen für den Kunden Dritte beizuziehen.

10. BELEGEXEMPLARE, EIGENWERBUNG, NENNUNG

10.1 Louis Möhrle ist berechtigt, seine Arbeitsergebnisse zur Eigenwerbung zu verwenden (u.a. auf seiner Webseite).

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist Louis Möhrle berechtigt, auf den Vervielfältigungsstücken und Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse als Urheber namentlich oder in einer von ihm zu bestimmenden Form genannt zu werden.

11. HAFTUNG

11.1 Louis Möhrle haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sämtliche weitere Haftung von Louis Möhrle ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für beigezogene Dritte, wie ihre Erfüllungs- und Verrichtungshilfen.

11.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt Louis Möhrle gegenüber dem Kunden keinerlei Gewährleistung. Das entsprechende Vertragsverhältnis besteht in diesen Fällen ausschliesslich zwischen dem beigezogenen Dritten sowie dem Kunden. Jegliche diesbezügliche Haftung von Louis Möhrle ist ausgeschlossen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Teile des Vertragsverhältnisses davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.2 Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist schweizerisches Recht anwendbar.

12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.